

TE Bvwg Erkenntnis 2019/6/12 W108 2198003-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2019

Entscheidungsdatum

12.06.2019

Norm

ABGB §276 Abs1

AußStrG §137

B-VG Art. 133 Abs4

FLAG §6 Abs5

FLAG §8 Abs2

GEG §6a Abs1

GGG Art. 1 §32 TP 7 ZI litc Z2

VwGG §63 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ABGB § 276 heute
2. ABGB § 276 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 276 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 276 gültig von 01.07.2001 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 276 gültig von 01.01.1812 bis 30.06.2001
1. AußStrG § 137 heute
2. AußStrG § 137 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AußStrG § 137 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. AußStrG § 137 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2018
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FLAG § 6 heute
2. FLAG § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. FLAG § 6 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2024
4. FLAG § 6 gültig von 01.06.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 220/2021
5. FLAG § 6 gültig von 31.12.2021 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 220/2021
6. FLAG § 6 gültig von 05.04.2020 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2020
7. FLAG § 6 gültig von 05.04.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
8. FLAG § 6 gültig von 05.04.2020 bis 29.02.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
9. FLAG § 6 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020
10. FLAG § 6 gültig von 01.03.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
11. FLAG § 6 gültig von 01.03.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020
12. FLAG § 6 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2020
13. FLAG § 6 gültig von 01.01.2020 bis 29.02.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
14. FLAG § 6 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2018
15. FLAG § 6 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2017
16. FLAG § 6 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2018
17. FLAG § 6 gültig von 15.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
18. FLAG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 14.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
19. FLAG § 6 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
20. FLAG § 6 gültig von 01.07.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. FLAG § 6 gültig von 01.03.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. FLAG § 6 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
23. FLAG § 6 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2007
24. FLAG § 6 gültig von 05.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2007
25. FLAG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 04.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2001
26. FLAG § 6 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
27. FLAG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/1999
28. FLAG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
29. FLAG § 6 gültig von 01.10.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/1999
30. FLAG § 6 gültig von 01.10.1996 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1998
31. FLAG § 6 gültig von 01.10.1996 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 433/1996
32. FLAG § 6 gültig von 01.10.1996 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
33. FLAG § 6 gültig von 01.09.1996 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
34. FLAG § 6 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
35. FLAG § 6 gültig von 01.09.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992

1. FLAG § 8 heute
2. FLAG § 8 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. FLAG § 8 gültig von 01.03.2023 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 226/2022
4. FLAG § 8 gültig von 01.11.2022 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2022
5. FLAG § 8 gültig von 01.07.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
6. FLAG § 8 gültig von 25.07.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2020
7. FLAG § 8 gültig von 01.01.2018 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2014
8. FLAG § 8 gültig von 01.01.2018 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2014
9. FLAG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2014
10. FLAG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2014
11. FLAG § 8 gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2014
12. FLAG § 8 gültig von 01.07.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2014
13. FLAG § 8 gültig von 01.09.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2013
14. FLAG § 8 gültig von 31.12.2010 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. FLAG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

16. FLAG § 8 gültig von 21.10.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2008
17. FLAG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2007
18. FLAG § 8 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2002
19. FLAG § 8 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2002
20. FLAG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2001
21. FLAG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
22. FLAG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
23. FLAG § 8 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/1997
24. FLAG § 8 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
25. FLAG § 8 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
26. FLAG § 8 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. FLAG § 8 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1993

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. VwGG § 63 heute
2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W108 2198003-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde des XXXX , vertreten durch XXXX , VertretungsNetz - Sachwalterschaft, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 08.05.2018, Zl. 100 Jv 1411/18v-33a, 003 Rev 3888/18p, betreffend Gebührenvorschreibung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , VertretungsNetz - Sachwalterschaft, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 08.05.2018, Zl. 100 Jv 1411/18v-33a, 003 Rev 3888/18p, betreffend Gebührenvorschreibung zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang/Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang/Sachverhalt:

1. Mit Schriftsatz vom 18.07.2016 erstattete der Sachwalter des Beschwerdeführers den PflEGschaftsbericht und legte die PflEGschaftsrechnung für den Berichtszeitraum 04.07.2015 - 01.07.2016. Zugleich wurde ein Antrag auf

Gebührenbefreiung im Sinne der Anmerkung 8 zur Tarifpost (TP) 7 I lit. c Z 2 Gerichtsgebührengesetz (GGG) gestellt. 1. Mit Schriftsatz vom 18.07.2016 erstattete der Sachwalter des Beschwerdeführers den Pflschaftsbericht und legte die Pflschaftsrechnung für den Berichtszeitraum 04.07.2015 - 01.07.2016. Zugleich wurde ein Antrag auf Gebührenbefreiung im Sinne der Anmerkung 8 zur Tarifpost (TP) 7 römisch eins Litera c, Ziffer 2, Gerichtsgebührengesetz (GGG) gestellt.

In der Pflschaftsrechnung wurden im Berichtszeitraum Einnahmen in der Höhe von EUR 22.059,20 angegeben, in denen EUR 2.691,60 an Pflegegeld, EUR 1.483,48 an Mietbeihilfe, EUR 611,84 an Wohnbeihilfe, EUR 1.133,51 an sonstigen (einmaligen) Gutschriften und ein Eigenbezug an Familienbeihilfe (EUR 1.766,50 Grundbetrag; EUR 1.667,40 Erhöhungsbetrag) enthalten waren.

Mit Beschluss vom 26.08.2016, Zl. 55 P 100/15x - 152, bestätigte das Bezirksgericht XXXX den Pflschaftsbericht für den Zeitraum 04.07.2015 - 01.07.2016 pflschaftsgerichtlich gemäß § 137 AußStrG (Spruchpunkt 1.) unter Zugrundelegung von Einnahmen in Höhe von EUR 22.059,20. Mit Beschluss vom 26.08.2016, Zl. 55 P 100/15x - 152, bestätigte das Bezirksgericht römisch 40 den Pflschaftsbericht für den Zeitraum 04.07.2015 - 01.07.2016 pflschaftsgerichtlich gemäß Paragraph 137, AußStrG (Spruchpunkt 1.) unter Zugrundelegung von Einnahmen in Höhe von EUR 22.059,20.

Unter Spruchpunkt 2. dieses Beschlusses wurde festgehalten, dass sich das Vermögen des Beschwerdeführers aus einem Girokonto mit einem Guthaben von EUR 1.109,14 per 01.07.2016 zusammensetze.

2. Mit Schriftsatz vom 18.07.2017 wurde die Pflschaftsrechnung für den Berichtszeitraum 02.07.2016 - 30.06.2017 gelegt und wieder ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt.

In dieser Pflschaftsrechnung wurden im Berichtszeitraum Einnahmen in der Höhe von EUR EUR 21.110,34 angegeben, in denen EUR 2.760,00 an Pflegegeld, EUR 1.377,02 an Mietbeihilfe, EUR 617,28 an Wohnbeihilfe und ein Eigenbezug an Familienbeihilfe (EUR 1.944,00 Grundbetrag; EUR 1.834,80 Erhöhungsbetrag) enthalten waren.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 08.09.2017, Zl. 55 P 100/15x - 156, wurden der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 02.07.2016 - 30.06.2017 und Einnahmen in Höhe von EUR 21.110,34 pflschaftsgerichtlich gemäß § 137 AußStrG bestätigt (Spruchpunkt 1.). Mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 08.09.2017, Zl. 55 P 100/15x - 156, wurden der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 02.07.2016 - 30.06.2017 und Einnahmen in Höhe von EUR 21.110,34 pflschaftsgerichtlich gemäß Paragraph 137, AußStrG bestätigt (Spruchpunkt 1.).

Unter Spruchpunkt 2. dieses Beschlusses wurde festgehalten, dass sich das Vermögen des Beschwerdeführers aus einem Girokonto mit einem Guthaben von EUR 1.355,97 per 30.06.2017 und einem "Lebensbedarf-Sparbuch" zusammensetze.

2. Im gegenständlichen Einbringungsverfahren erließ die Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Bescheid einen Zahlungsauftrag gemäß § 6a Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), mit dem der Beschwerdeführer als zahlungspflichtige Partei aufgefordert wurde, in Bezug auf die Beschlüsse des Bezirksgerichtes 2. Im gegenständlichen Einbringungsverfahren erließ die Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Bescheid einen Zahlungsauftrag gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), mit dem der Beschwerdeführer als zahlungspflichtige Partei aufgefordert wurde, in Bezug auf die Beschlüsse des Bezirksgerichtes

XXXX vom 26.08.2016, Zl. 55 P 100/15x - 152 und vom 08.09.2017, Zl. 55 P 100/15x - 156, die Entscheidungsgebühr nach TP 7 I lit. c Z 2 GGG in Höhe von EUR 82,00 und EUR 86,00 und die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG in der Höhe von EUR 8,00, insgesamt EUR 176,00, binnen Frist bei sonstiger Exekution zu zahlen. römisch 40 vom 26.08.2016, Zl. 55 P 100/15x - 152 und vom 08.09.2017, Zl. 55 P 100/15x - 156, die Entscheidungsgebühr nach TP 7 römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG in Höhe von EUR 82,00 und EUR 86,00 und die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in der Höhe von EUR 8,00, insgesamt EUR 176,00, binnen Frist bei sonstiger Exekution zu zahlen.

Die belangte Behörde ging von jährlichen Einkünften des Beschwerdeführers von EUR 16.138,77 im Fall des Beschlusses vom 26.08.2016 und von EUR 16.355,14 im Fall des Beschlusses vom 08.09.2017 aus. Begründend führte sie aus, die Gebühren ergäben sich aus den gerichtlichen Entscheidungen über die Bestätigung von zwei

Pflegschaftsrechnungen. Die jährlichen Einkünfte des Beschwerdeführers überstiegen die Grenze für die Gebührenbefreiung, da die erhöhte Familienbeihilfe bei der Berechnung der Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sei.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und brachte darin im Wesentlichen vor, dass die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllt seien, da die erhöhte Familienbeihilfe nicht auf die jährlichen Einkünfte des Beschwerdeführers anzurechnen sei. 3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und brachte darin im Wesentlichen vor, dass die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllt seien, da die erhöhte Familienbeihilfe nicht auf die jährlichen Einkünfte des Beschwerdeführers anzurechnen sei.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit Erkenntnis vom 24.07.2018, GZ W183 2198003-1/2E, den bekämpften Bescheid ersatzlos auf und erklärte die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig, die von der belangten Behörde auch erhoben wurde. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigte bei den jährlichen Einkünften die (erhöhte) Familienbeihilfe nicht und legte jährliche Einkünfte von EUR 12.395,97 und EUR 12.577,24 zu Grunde. 4. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit Erkenntnis vom 24.07.2018, GZ W183 2198003-1/2E, den bekämpften Bescheid ersatzlos auf und erklärte die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig, die von der belangten Behörde auch erhoben wurde. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigte bei den jährlichen Einkünften die (erhöhte) Familienbeihilfe nicht und legte jährliche Einkünfte von EUR 12.395,97 und EUR 12.577,24 zu Grunde.

5. Mit Erkenntnis vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043-4, hob der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der Verwaltungsgerichtshof erwog Folgendes:

"6 Gemäß § 2 Z 3 lit. b des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) wird der Anspruch" 6 Gemäß Paragraph 2, Ziffer 3, Litera b, des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) wird der Anspruch

des Bundes auf die Pauschalgebühr in Pflegschaftssachen nach Tarifpost 7 Z des Bundes auf die Pauschalgebühr in Pflegschaftssachen nach Tarifpost 7 Z römisch eins

lit. c leg. cit. mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter Litera c, leg. cit. mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter

begründet.

7 Tarifpost 7 (TP 7) Punkt I lit. c Z 2 GGG in der im Fall des Beschlusses von 7 Tarifpost 7 (TP 7) Punkt römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG in der im Fall des Beschlusses vom

26. August 2016 maßgeblichen Fassung der Gerichtsgebühren-Novelle 2015

(GGN 2015), BGBl. I Nr.156/2015, sieht Pauschalgebühren für Pflegschafts- und (GGN 2015), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.156 aus 2015,, sieht Pauschalgebühren für Pflegschafts- und

Unterhaltssachen erster Instanz für Verfahren über die Bestätigung der

Pflegschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (§ 137 AußStrG) vor Pflegschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (Paragraph 137, AußStrG) von

einem Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die

Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 82 € vor.

8 TP 7 Punkt I lit. c Z 2 GGG in der im Fall des Beschlusses von 8 TP 7 Punkt römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG in der im Fall des Beschlusses vom

8. September 2017 maßgeblichen Fassung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes

(2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, sieht Pauschalgebühren in Pflegschafts- und (2. ErwSchG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2017,, sieht Pauschalgebühren in Pflegschafts- und

Unterhaltssachen erster Instanz für Verfahren über die Bestätigung der

Pflegschaftsrechnung schutzberechtigter Personen (§ 137 AußStrG) in Höhe Pflegschaftsrechnung schutzberechtigter Personen (Paragraph 137, AußStrG) in Höhe

eines Viertels der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch in einem Betrag vor, der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 152/2017 mit 86 € festgesetzt wurde. durch die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 152 aus 2017, mit 86 € festgesetzt wurde.

9 Gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der im Fall des Beschlusses vom 26. August 2016 maßgeblichen Fassung der GGN 2015 sind Verfahren über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der PflEGschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 20.000 € ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§§ 229 20.000 € ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (Paragraphen 229,, 276 ABGB) 13.244 € nicht übersteigen.

10 Gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der im Fall des Beschlusses vom 8. September 2017 maßgeblichen Fassung des 2. ErwSchG sind Entscheidungen über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der PflEGschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu einem Betrag ersichtlich sind, der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 152/2017 mit 21.008 € festgesetzt wurde, und die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 152 aus 2017, mit 21.008 € festgesetzt wurde, und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§ 276 Abs. 1 ABGB) einen Betrag nichtausgewiesenen jährlichen Einkünfte (Paragraph 276, Absatz eins, ABGB) einen Betrag nicht übersteigen, der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 152/2017 mit 13.912 € übersteigen, der durch die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 152 aus 2017, mit 13.912 € festgesetzt wurde.

11 Das Bundesverwaltungsgericht gelangte im angefochtenen Erkenntnis zum Ergebnis, dass im Revisionsfall weder das Sparvermögen noch die jährlichen Einkünfte des Mitbeteiligten die in der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung genannten Beträge überstiegen. Bei den jährlichen Einkünften ließ das Bundesverwaltungsgericht dabei die vom Mitbeteiligten für sich bezogene (erhöhte) Familienbeihilfe außer Ansatz und gelangte zu jährlichen Beträgen von 12.395,97 € und 12.577,24 €.

Deshalb

seien die PflEGschaftsverfahren gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG von der Pauschalgebühr nach TP 7 Punkt I lit. c Z 2 GGG in der jeweils maßgeblichen Pauschalgebühr nach TP 7 Punkt römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung befreit.

12 Die Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen vertritt in der dagegen erhobenen Revision die Ansicht, die vom Mitbeteiligten bezogene erhöhte Familienbeihilfe, die er für sich selbst (sogenannter Eigenbezug) und nicht für sein Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG)

bezogen habe, seien von den jährlichen Einkünften im Sinn der Anmerkung 8

zu TP 7 GGG nicht abzuziehen. Selbst wenn man nur den Grundbetrag an

Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 2 FLAG) von den jährlichen Einkünften nicht Familienbeihilfe (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) von den jährlichen Einkünften nicht

abziehe, würden die in Rede stehenden jährlichen Einkünfte mit 14.162,47 €

und 14.521,24 € die in der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der jeweils

maßgeblichen Fassung festgelegten Betragsgrenzen übersteigen.

13 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom

11. September 2018, Ra 2017/16/0075, auf dessen Gründe gemäß § 43 Abs. 2 11. September 2018, Ra 2017/16/0075, auf dessen Gründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2

zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen, dass der Eigenbezug an

Familienbeihilfe (§ 6 Abs. 5 FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (§ 8 Abs. 2 FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 zu TP 7 Familienbeihilfe (Paragraph 6, Absatz 5, FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 zu TP 7

GGG

zählt.

14 Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Beträge im angefochtenen Erkenntnis

nicht zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 TP 7 GGG gezählt und ist

deshalb zu jährlichen Einkünften unterhalb der in Anmerkung 8 TP 7

GGG

genannten Beträge und damit zur Befreiung von der Gerichtsgebühr gelangt.

15 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben." 15 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Ausführungen oben unter Punkt I. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt werden festgestellt. Die Ausführungen oben unter Punkt römisch eins. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt werden festgestellt.

Damit steht insbesondere fest, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 26.08.2016, zugestellt am 30.08.2016, der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 04.07.2015 -01.07.2016 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurde, das gesamte Vermögen des Beschwerdeführers Sparvermögen in der Höhe von EUR 1.109,14 per 01.07.2016 war und in den Einkünfte in diesem Zeitraum in der Höhe von EUR 22.059,20 Pflegegeld (EUR 2.691,60), Mietbeihilfe (EUR 1.483,48), Wohnbeihilfe (EUR 611,84), "sonstigen Gutschriften" (EUR 1.133,51) und für den Beschwerdeführer selbst bezogene Familienbeihilfe (Grundbetrag EUR 1.766,50; Erhöhungsbetrag EUR 1.667,40) enthalten waren. Damit steht insbesondere fest, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 26.08.2016, zugestellt am 30.08.2016, der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 04.07.2015 -01.07.2016 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurde, das gesamte Vermögen des Beschwerdeführers Sparvermögen in der Höhe von EUR 1.109,14 per 01.07.2016 war und in den Einkünfte in diesem Zeitraum in der Höhe von EUR 22.059,20 Pflegegeld (EUR 2.691,60), Mietbeihilfe (EUR 1.483,48), Wohnbeihilfe (EUR 611,84), "sonstigen Gutschriften" (EUR 1.133,51) und für den Beschwerdeführer selbst bezogene Familienbeihilfe (Grundbetrag EUR 1.766,50; Erhöhungsbetrag EUR 1.667,40) enthalten waren.

Fest steht weiters, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 08.09.2017, zugestellt am 14.09.2017, auch der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 02.07.2016 -30.06.2017 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurde, das gesamte Vermögen des Beschwerdeführers Sparvermögen in der Höhe von EUR 1.355,97 per 30.06.2017 und ein

"Lebensbedarf-Sparbuch" war und die Einkünfte in diesem Zeitraum EUR 21.110,34 betrugen, in denen Pflegegeld (EUR 2.760,00), Mietbeihilfe (EUR 1.377,02), Wohnbeihilfe (EUR 617,28) und für den Beschwerdeführer selbst bezogene Familienbeihilfe (Grundbetrag EUR 1.944,00; Erhöhungsbetrag EUR 1.834,80) enthalten waren. Fest steht weiters, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 08.09.2017, zugestellt am 14.09.2017, auch der Pflschaftsbericht für den Zeitraum 02.07.2016 -30.06.2017 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurde, das gesamte Vermögen des Beschwerdeführers Sparvermögen in der Höhe von EUR 1.355,97 per 30.06.2017 und ein "Lebensbedarf-Sparbuch" war und die Einkünfte in diesem Zeitraum EUR 21.110,34 betrugen, in denen Pflegegeld (EUR 2.760,00), Mietbeihilfe (EUR 1.377,02), Wohnbeihilfe (EUR 617,28) und für den Beschwerdeführer selbst bezogene Familienbeihilfe (Grundbetrag EUR 1.944,00; Erhöhungsbetrag EUR 1.834,80) enthalten waren.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus Beschlüssen des Bezirksgerichtes XXXX vom 26.08.2016 und vom 08.09.2017, mit denen die Berichte des Vereinssachwalters für die Zeiträume 04.07.2015 - 01.07.2016 und 02.07.2016 -30.06.2017 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurden, sowie aus den diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Berichten des Vereinssachwalters vom 18.07.2016 und vom 18.07.2017. Die relevanten Ermittlungsergebnisse und Urkunden liegen in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ein. Die belangte Behörde hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides den maßgeblichen Sachverhalt in Übereinstimmung mit der Aktenlage richtig festgestellt. Diesem Sachverhalt trat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht bzw. mit bloß unsubstantiiertem Vorbringen entgegen. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus Beschlüssen des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 26.08.2016 und vom 08.09.2017, mit denen die Berichte des Vereinssachwalters für die Zeiträume 04.07.2015 - 01.07.2016 und 02.07.2016 -30.06.2017 pflegschaftsgerichtlich bestätigt wurden, sowie aus den diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Berichten des Vereinssachwalters vom 18.07.2016 und vom 18.07.2017. Die relevanten Ermittlungsergebnisse und Urkunden liegen in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ein. Die belangte Behörde hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides den maßgeblichen Sachverhalt in Übereinstimmung mit der Aktenlage richtig festgestellt. Diesem Sachverhalt trat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht bzw. mit bloß unsubstantiiertem Vorbringen entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

3.2. Zu den Prozessvoraussetzungen:

Die Beschwerde wurde fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor.

3.3. In der Sache:

3.3.1. Gemäß § 1 Z 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) sind Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren von Amts wegen einzubringen. 3.3.1. Gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) sind Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren von Amts wegen einzubringen.

Gemäß § 6a Abs. 1 GEG sind die nach § 1 GEG einzubringenden Beträge, wenn sie nicht sogleich entrichtet werden (§ 4 GGG) oder die Einziehung erfolglos geblieben ist, durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 vorzuschreiben. Gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG sind die nach Paragraph eins, GEG einzubringenden Beträge, wenn sie nicht sogleich entrichtet werden (Paragraph 4, GGG) oder die Einziehung erfolglos geblieben ist, durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 vorzuschreiben.

Gemäß TP 7 I lit. c Z 2 GGG (in den hier maßgeblichen Fassungen) beträgt die Pauschalgebühr über die Bestätigung der Pflschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (§ 137 Außerstreitgesetz) ein Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch EUR 82,00 (GGG idF BGBl. I Nr. 156/2015) bzw. EUR 86,00 (GGG idFBGBl. I Nr. 59/2017 und Verordnung BGBl. II Nr. 152/2017). Gemäß TP 7 römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG (in den hier maßgeblichen Fassungen) beträgt die Pauschalgebühr über die Bestätigung der Pflschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (Paragraph 137, Außerstreitgesetz) ein Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch EUR 82,00 (GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2015,) bzw. EUR 86,00 (GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2017, und Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 152 aus 2017,).

Nach der Anmerkung (Anm.) 8 zu TP 7 GGG (in den hier maßgeblichen Fassungen) sind Verfahren über die Bestätigung der Pflschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der Pflschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu EUR 20.000,00 (betreffend den Beschluss vom 30.08.2016) bzw. bis zu EUR 21.008,00

(betreffend den Beschluss vom 14.09.2017) ersichtlich ist und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§§ 229, 276 ABGB) EUR 13.244,00 (betreffend den Beschluss vom 30.08.2016) bzw. EUR 13.912,00 (betreffend den Beschluss vom 14.09.2017) nicht übersteigen. Nach der Anmerkung Anmerkung 8 zu TP 7 GGG (in den hier maßgeblichen Fassungen) sind Verfahren über die Bestätigung der Pfllegschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der Pfllegschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu EUR 20.000,00 (betreffend den Beschluss vom 30.08.2016) bzw. bis zu EUR 21.008,00 (betreffend den Beschluss vom 14.09.2017) ersichtlich ist und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (Paragraphen 229, 276, ABGB) EUR 13.244,00 (betreffend den Beschluss vom 30.08.2016) bzw. EUR 13.912,00 (betreffend den Beschluss vom 14.09.2017) nicht übersteigen.

Laut den Erläuterungen zur Anmerkung 8 zu TP 7 GGG (zum Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, S. 62) sind bei den Einkünften - wie auch in § 276 Abs. 1 ABGB geregelt - Bezüge nicht zu berücksichtigen, die kraft gesetzlicher Anordnung ausschließlich zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen. Als wichtigstes Beispiel für derartige - nicht zu berücksichtigende - Bezüge werden das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe genannt. Ausweislich der genannten Erläuterungen wurde darüber hinaus die Höhe des Schwellenwertes derart gewählt, dass Bezieher von Mindestpensionen von der Gebührenbefreiung erfasst sind. Laut den Erläuterungen zur Anmerkung 8 zu TP 7 GGG (zum Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, S. 62) sind bei den Einkünften - wie auch in Paragraph 276, Absatz eins, ABGB geregelt - Bezüge nicht zu berücksichtigen, die kraft gesetzlicher Anordnung ausschließlich zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen. Als wichtigstes Beispiel für derartige - nicht zu berücksichtigende - Bezüge werden das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe genannt. Ausweislich der genannten Erläuterungen wurde darüber hinaus die Höhe des Schwellenwertes derart gewählt, dass Bezieher von Mindestpensionen von der Gebührenbefreiung erfasst sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3). Erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten und die einen eigenständigen Haushalt führen, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 und 3). Gemäß Paragraph 6, Absatz 5, Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Absatz eins bis 3). Erheblich behinderte Kinder im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera c., deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten und die einen eigenständigen Haushalt führen, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Absatz eins und 3).

3.3.2. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Nach dem in der gegenständlichen Sache ergangenen aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, ist gemäß § 63 Abs. 1 VwGG eine Ersatzentscheidung zu treffen. Nach dem in der gegenständlichen Sache ergangenen aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, ist gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG eine Ersatzentscheidung zu treffen.

Bei der Erlassung der Ersatzentscheidung sind die Verwaltungsgerichte, aber auch der Verwaltungsgerichtshof selbst, an die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden; eine Ausnahme bildet der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2017/05/0240 und 0241, mit Hinweisen auf VwGH 1.3.2018, Ra 2017/19/0425, und 17.11.2015, Ra 2015/22/0076, jeweils mwN). Bei der Erlassung der Ersatzentscheidung sind die Verwaltungsgerichte, aber auch der Verwaltungsgerichtshof selbst, an die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden; eine Ausnahme bildet der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage vergleiche VwGH 17.12.2018, Ra 2017/05/0240 und 0241, mit Hinweisen auf VwGH 1.3.2018, Ra 2017/19/0425, und 17.11.2015, Ra 2015/22/0076, jeweils mwN).

Die zentrale Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2018, GZ W183 2198003-

1/2E, die zu dessen Aufhebung mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, führte, betraf die Nichteinbeziehung des Eigenbezuges an Familienbeihilfe (§ 6 Abs. 5 FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (§ 8 Abs. 2 FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 TP 7 GGG. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 11.11.2018, Ra 2017/16/0075, ausgeführt, dass der Eigenbezug an Familienbeihilfe (§ 6 Abs. 5 FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (§ 8 Abs. 2 FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG zählt. Die zentrale Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2018, GZ W183 2198003-1/2E, die zu dessen Aufhebung mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, führte, betraf die Nichteinbeziehung des Eigenbezuges an Familienbeihilfe (Paragraph 6, Absatz 5, FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 TP 7 GGG. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung vom 20.11.2018, Ro 2018/16/0043, unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 11.11.2018, Ra 2017/16/0075, ausgeführt, dass der Eigenbezug an Familienbeihilfe (Paragraph 6, Absatz 5, FLAG) mit dem sogenannten Grundbetrag (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) zu den Einkünften im Sinn der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG zählt.

Im vorliegenden Fall liegen Einnahmen (auch) in Form der erhöhten Familienbeihilfe nach § 6 Abs. 5 FLAG, die der Beschwerdeführer für sich selbst (sogenannter Eigenbezug) und nicht für sein Kind bezog, vor, und zwar, bezogen auf den Beschluss vom 26.08.2016, mit dem Grundbetrag (§ 8 Abs. 2 FLAG) von EUR 1.766,50 und mit dem Erhöhungsbetrag von EUR 1.667,40 sowie, bezogen auf den Beschluss vom 08.09.2017, mit dem Grundbetrag (§ 8 Abs. 2 FLAG) von EUR 1.944,00 und mit dem Erhöhungsbetrag von EUR 1.834,80. Im vorliegenden Fall liegen Einnahmen (auch) in Form der erhöhten Familienbeihilfe nach Paragraph 6, Absatz 5, FLAG, die der Beschwerdeführer für sich selbst (sogenannter Eigenbezug) und nicht für sein Kind bezog, vor, und zwar, bezogen auf den Beschluss vom 26.08.2016, mit dem Grundbetrag (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) von EUR 1.766,50 und mit dem Erhöhungsbetrag von EUR 1.667,40 sowie, bezogen auf den Beschluss vom 08.09.2017, mit dem Grundbetrag (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) von EUR 1.944,00 und mit dem Erhöhungsbetrag von EUR 1.834,80.

Unter Einbeziehung (nur) des Grundbetrages an Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 2 FLAG) zu den jährlichen Einkünften - unter Abzug des Pflegegeldes, der Mietbeihilfe, der Wohnbeihilfe und der "sonstigen Gutschriften" - betragen die jährlichen Einkünfte EUR 14.162,47 und EUR 14.521,24 und übersteigen damit die in der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung festgelegten Betragsgrenzen von EUR 13.244,00 (im Fall des Beschlusses vom 26.08.2016) und von EUR 13.912,00 (im Fall des Beschlusses vom 08.09.2017). Unter Einbeziehung (nur) des Grundbetrages an Familienbeihilfe (Paragraph 8, Absatz 2, FLAG) zu den jährlichen Einkünften - unter Abzug des Pflegegeldes, der Mietbeihilfe, der Wohnbeihilfe und der "sonstigen Gutschriften" - betragen die jährlichen Einkünfte EUR 14.162,47 und EUR 14.521,24 und übersteigen damit die in der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung festgelegten Betragsgrenzen von EUR 13.244,00 (im Fall des Beschlusses vom 26.08.2016) und von EUR 13.912,00 (im Fall des Beschlusses vom 08.09.2017).

Die gegenständlichen Pflegschaftsverfahren sind daher gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG von der Pauschalgebühr nach TP 7 I lit. c Z 2 GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung nicht befreit. Dass die Betragsgrenzen in Bezug auf die Sparguthaben nicht überschritten wurden, ändert daran nichts, da die beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Die gegenständlichen Pflegschaftsverfahren sind daher gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG von der Pauschalgebühr nach TP 7 römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG in der jeweils maßgeblichen Fassung nicht befreit. Dass die Betragsgrenzen in Bezug auf die Sparguthaben nicht überschritten wurden, ändert daran nichts, da die beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Dass die Gebühren gemäß TP 7 I lit. c Z 2 GGG von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nicht korrekt berechnet und festgesetzt worden wären, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich geworden. Da die Pauschalgebühren nicht entrichtet wurden, war die belangte Behörde gemäß § 1 iVm § 6a Abs. 1 GEG verpflichtet, dem zahlungspflichtigen Beschwerdeführer diese gleichzeitig mit der Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00, die sich aus § 6a Abs. 1 GEG ergibt, zur Zahlung vorzuschreiben. Dass die Gebühren gemäß TP 7 römisch eins Litera c, Ziffer 2, GGG von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nicht korrekt berechnet und festgesetzt worden wären, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich geworden. Da die Pauschalgebühren nicht entrichtet wurden, war die belangte Behörde gemäß Paragraph eins, in

Verbindung mit Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG verpflichtet, dem zahlungspflichtigen Beschwerdeführer diese gleichzeitig mit der Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00, die sich aus Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG ergibt, zur Zahlung vorzuschreiben.

Die vom Beschwerdeführer begehrte Aufhebung des angefochtenen Bescheides bzw. der darin ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung kommt daher nicht in Betracht.

3.3.4. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides liegt daher nicht vor. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bescheid aus anderen, nicht geltend gemachten Gründen rechtswidrig wäre. Da dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht anhaftet, ist die Beschwerde abzuweisen. 3.3.4. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides liegt daher nicht vor. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bescheid aus anderen, nicht geltend gemachten Gründen rechtswidrig wäre. Da dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nicht anhaftet, ist die Beschwerde abzuweisen.

3.3.5. Der Beschwerdeführer hat daher dem mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Zahlungsauftrag Folge zu leisten und den offenen Gesamtbetrag auf das dort angegebene Gerichtskonto einzuzahlen.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen). 3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen).

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden (vgl. etwa VwGH 25.09.2015, Ra 2015/16/0085, mwN). Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden vergleiche etwa VwGH 25.09.2015, Ra 2015/16/0085, mwN). Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Betragsgrenze, Bindungswirkung, Eigenbezug,
Einhebungsgebühr, Einkünfte, Familienbeihilfe, Gebührenpflicht,
Grundbetrag, Pauschalgebührenauflegung, Pflegschaftsrechnung,
Verwaltungsgerichtshof, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W108.2198003.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at